

17/92-93

begleichen: Die Käufer sollen 500 gl., die die Aebtissin der Gemeinde Wettingen schuldet, bis Ostern bezahlen oder dann für die weiteren Zinsen selber aufkommen. Weiter haben sie auf Pfingsten 400 gl. in bar zu erlegen, wovon der Vogt von Wettingen 100 gl. erhalten solle. Vom Rest der Kaufsumme, nämlich 2300 gl., sollen die Käufer jährlich auf Ostern 200 gl. inkl. den Zins von 5% bezahlen. Im Herbst können - sofern die Aebtissin damit einverstanden sei - die Käufer die Zahlungen auch in Form von Wein leisten. Die erste Zahlung habe auf 1664 zu erfolgen. Bis zur völligen Bezahlung des Kaufschillings bleibe der Hof Eigentum des Gotteshauses Frauenthal.

Da der Hof im Lehensgebiet des Klosters Wettingen liege, werde die Aebtissin als Trägerin des Hofes bestimmt und die Käufer verpflichtet, den Bodenzins über sie an Wettingen abzuliefern. Auch nach der völligen Abzahlung sollen die Käufer die Güter nicht ohne Wissen des Abtes von Wettingen und der Aebtissin von Frauenthal mit neuen Boden- oder Geldzinsen belasten.

Der Verkauf wird vom Abt von Wettingen bestätigt, ratifiziert und am 3. März 1663 vom Rat der Stadt Zug gutgeheissen.

Kopie

AH 17, 176-179 - Blatt 178^V und 179^F leer

93

1662 Dezember 9.

A

ANNULLIERUNG DES VERKAUFS DES WETTINGERHOFES [HAEUSSIMANNHOF]

Am 9. Dezember 1662 hätten Ammann und Rat der Stadt Zug als Kastvögte von Frauenthal den vor einigen Wochen abgeschlossenen Kauf des Wettingerhofes durch Stoffel Schibli, da er ohne Wissen und Willen des Kastvogtes vollzogen worden sei, annulliert.

Stadtschreiber [Beat Konrad Wickart]

Konzept - AH 17, 180